

Entscheidung Nr. 4820 (V) vom 15.05.95  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 31.05.95

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln  
Johannisstraße 66-80  
50668 Köln  
Az.: 514/11

Verfahrensbeteiligte:

- 1.) Rainbow Technology  
USA; genaue Anschrift  
unbekannt
- 2.) Powersource GmbH  
Deutschland  
genauere Anschrift  
unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 01.02.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 15.05.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "Peep Show"  
Powersource GmbH

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S A C H V E R H A L T

Die CD-ROM "Peep Show", deren Lizenzgeber die Firma Rainbow Technology USA ist, genaue Anschrift unbekannt, wird vertrieben von Powersource GmbH Deutschland, deren Anschrift ebenfalls unbekannt ist.

Zur Inbetriebnahme der CD-ROM benötigt man ein CD-ROM-Laufwerk sowie ein Video for Windows.

Auf der CD-ROM enthalten sind 5 unterschiedliche Episoden, die diverse Personen bei sexuellen Handlungen präsentieren.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der CD-ROM pornographisch sei. Zwei oder auch mehrere Personen würden bei diversen sexuellen Handlungen gezeigt, wobei die sexuellen Vorgänge in allen Einzelheiten dargeboten würden. Damit sei der Inhalt der CD-ROM pornographisch.

Die Verfahrensbeteiligten konnten nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll, da ihre Anschriften unbekannt sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde der Inhalt der CD-ROM in seiner Gänze vorgeführt. Dabei hat jeder der Prüfer von der Möglichkeit der selbsttätigen Steuerung Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G R Ü N D E

Die CD-ROM "Peep Show" Rainbow Technology USA, Powersource GmbH Deutschland war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Damit ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vergleiche § 184 Abs. 1 StGB und § 6 Nr. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von der o. a. CD-ROM zweifelsohne erfüllt. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, besteht der Inhalt der CD-ROM aus 5 voneinander unabhängigen Episoden.

Episode 1 präsentiert eine junge Frau bei Selbstbefriedigungshandlungen.

Episode 2 zeigt einen Mann und zwei Frauen bei sexuellen Handlungen wie Geschlechtsverkehr, Cunnilingus u. a.

Episode 3 zeigt eine Frau und zwei Männer bei diversen sexuellen Handlungen.

Episode 4 präsentiert ebenfalls einen Mann und zwei Frauen bei sexuellen Vorgängen.

Episode 5 zeigt wiederum zwei Männer und eine Frau bei Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen.

Die Einzelheiten dieser Vorgänge werden detailgetreu in Szene gesetzt, so daß der Inhalt der CD-ROM als pornographisch einzustufen ist.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei der CD-ROM um Kunst handelt, denn die CD-ROM ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Programmierers.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war, daß die Aussagen, die die CD-ROM beinhaltet, die Definition der Pornographie füllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüberhinausgehende Aussage beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes vom 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht getroffen werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS angesichts der schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 schon begrifflich nicht in Betracht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GjS).

